



Fachbereich WD 8

**Preisgrenzen für bestimmte Produktgruppen im Lebensmittelsektor
„Warenkorb-Modelle“ in einzelnen europäischen Ländern**

Preisgrenzen für bestimmte Produktgruppen im Lebensmittelsektor
„Warenkorb-Modelle“ in einzelnen europäischen Ländern

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 018/26
Abschluss der Arbeit: 29.04.2026
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Kroatien	5
3.	Zypern	9
4.	Griechenland	10
5.	Ungarn	11
6.	Lettland	14
7.	Rumänien	15
8.	Polen	16

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund steigender Preise äußert eine Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in einer aktuellen repräsentativen Befragung die Sorge, sich im Alltag finanziell einschränken zu müssen.¹ Gerade der Lebensmittelsektor wird dabei als ein Bereich empfunden, in dem die Preise am stärksten gestiegen sind.² Zwar hat sich der im Februar 2026 beobachtete Preisauftrieb im Lebensmittelbereich nach Informationen des Statistischen Bundesamt im März 2026 geringfügig abgeschwächt.³ Dennoch lagen die Preise für Nahrungsmittel im März 2026 um 0,9 Prozentpunkte höher als im Vorjahresmonat.⁴ Preiserhöhungen zeigten sich dabei vor allem bei Eiern (plus 14,8 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat), Süßwaren (plus 6,1 Prozent), Obst (plus 4,7 Prozent), frischem Gemüse (3,8 Prozent) sowie bei Fleisch und Fleischwaren (plus 3,6 Prozent). Um Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten, wurde zuletzt von verschiedener Seite eine Absenkung der Mehrwertsteuer für ausgewählte Lebensmittel öffentlich diskutiert.⁵

In einigen europäischen Staaten wurden in der Vergangenheit – zumeist als Reaktion auf Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie, die Euro-Einführung im jeweiligen Staat oder starke Inflationsraten bei Nahrungsmitteln – Maßnahmen ergriffen, um Preissteigerungen im Lebensmittelbereich einzudämmen. Die vorliegende Arbeit stellt Preisobergrenzen oder Gewinnmargenbegrenzungen in Bezug auf bestimmte Lebensmittel- bzw. Produktkategorien („Warenkorb-Modelle“) zusammen, die in den letzten Jahren in Kraft waren oder noch fortgelten.⁶ Die Regelungen sind bzw. waren zeitlich begrenzt – mit Ausnahme der ungarischen Regelung, aufgrund derer die

-
- 1 Verbraucherzentrale Bundesverband, Mehrheit fürchtet steigende Preise durch Nahost-Krieg - Verbraucherzentrale fordert gezielte und wirksame Entlastungen, 17. April 2026, abrufbar unter <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/mehrheit-fuerchtet-steigende-preise-durch-nahost-krieg>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 28. April 2026.
 - 2 Forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, Auswirkungen der Nahost-Krise auf Verbraucherinnen und Verbraucher, Tabellenband, 15. April 2026, Frage 1, Seite 1, abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-04/26-04-17_Befragung_Nahost-Krieg_Tabellenband.pdf.
 - 3 Statistisches Bundesamt (Destatis), Inflationsrate im März 2026 bei +2,7 %, Pressemitteilung Nr. 127 vom 10. April 2026, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_127_611.html?nn=2110.
 - 4 Statistisches Bundesamt (Destatis), Inflationsrate im März 2026 bei +2,7 %, Pressemitteilung Nr. 127 vom 10. April 2026, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_127_611.html?nn=2110.
 - 5 Statt vieler: Spiegel Online, Auch CDU-Politiker liebäugeln mit Senkung der Mehrwertsteuer, spiegel.de, 5. April 2026, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/mehrwertsteuer-cdu-politiker-liebaeugeln-mit-steuersenkung-fuer-grundnahrungsmittel-a-dd8a7820-abc3-45af-a775-aadea98c6cd5>.
 - 6 Anpassungen der Mehrwertsteuer für einzelne Produktgruppen sind dagegen nicht Gegenstand der Darstellung. Sofern für einzelne Angaben Quellenangaben fehlen, beruhen diese Informationen auf einer Auskunft aus dem jeweiligen Mitgliedsstaat.

Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁷ eingeleitet hat⁸.

2. Kroatien

Im Zuge der Einführung des Euro am 1. Januar 2023 wurden alle Händler in Kroatien verpflichtet, im Zeitraum vom 5. September 2022 bis zum 31. Dezember 2023 alle Preise sowohl in Kuna als auch in Euro anzugeben. Dies sollte dazu dienen, ungerechtfertigte Preissteigerungen und Umrechnungsfehler zu vermeiden. Das Gesetz zur Einführung des Euro als offizielle Währung in der Republik Kroatien⁹ sollte als Rahmengesetz für alle Phasen der Euro-Einführung dienen und beinhaltete das Prinzip des Konsumentenschutzes als zentralen Gesichtspunkt. Zudem wurde ein bis zum 31. Dezember 2023 gültiger Ethik-Kodex¹⁰ für alle Unternehmen geschaffen, der eine verlässliche und transparente Umrechnung von Kuna in Euro sicherstellen sollte.

Die Preisentwicklung wurde dabei auf mehrere Arten überwacht. Einerseits wurde durch das kroatische Wirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Statistikamt ein Preis-Monitoring in neun kroatischen Städten etabliert, anhand dessen die durchschnittlichen Einzelhandelspreise berechnet werden. Hierzu wurden 103 Produkte ausgewählt, darunter 78 Waren und 25 Dienstleistungen, wobei eine Beschränkung auf den Lebensmittelsektor nicht erfolgte. Die erhobenen Daten in Euro und Kuna werden monatlich durch das Wirtschaftsministerium veröffentlicht; die Preise von September 2022 dienten dabei als Referenzpunkt.¹¹ Daneben überwachten Verbraucherschutzorganisationen die Preise von Waren und Gütern im Zeitraum der verpflichtenden doppelten Preisauszeichnung in Euro und Kuna durch ein sog. Mystery-Shopping-Projekt. Hierbei wurde ein Warenkorb von 45 Waren und 10 Dienstleistungen betrachtet. Schließlich wurde auf der Website „Kretanja Cijena“ („Preisbewegung“)¹² die Preisentwicklung der Einzelhandelspreise in 78 grundlegenden Produktkategorien („potrošačka košarica“, Verbraucherwarenkorb), dargestellt.

7 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24. April 2012) m.W.v. 1. Juli 2013.

8 Siehe dazu unten unter 5.

9 Zakon o uvođenju eura kao službene valute u Republici Hrvatskoj, Narodne Novine 57/2022, 88/2022, 15. Juli 2022, in kroatischer Sprache abrufbar unter: <https://www.zakon.hr/z/3157/zakon-o-uvodenju-eura-kao-sluzbene-valute-u-republici-hrvatskoj>.

10 Zavena Hrvatske Kune Eurom, Etički kodeks, in kroatischer Sprache abrufbar unter https://mingo.gov.hr/UserDocsImages/slike/Vijesti/2022/Eti%C4%8Dki%20kodeks-tekst-final_2022.pdf.

11 Die letzte Veröffentlichung erfolgte im Januar 2024; Državni zavod za statistiku / Croatian Bureau of Statistics, Uvođenje eura - prosječne maloprodajne cijene (in etwa: Einführung des Euro - durchschnittlicher Verkaufspreis), abrufbar unter <https://podaci.dzs.hr/hr/podaci/cijene/uvodenje-eura-prosjecne-maloprodajne-cijene/>.

12 Die Website wird seit Juni 2024 nicht mehr betrieben.

Um die Preisstabilität zu gewährleisten, entschied die kroatische Regierung am 14. September 2023, direkte Preiskontrollmaßnahmen für bestimmte Produkte im Einzelhandel zu ergreifen.¹³ Für bestimmte Produktkategorien wurden dabei maximale Einzelhandelspreise festgesetzt. Die Auswahl der Produkte erfolgte aufgrund einer Auswertung der meistgekauften bzw. meistverwendeten Produkte des Verbraucherwarenkorb. Die Liste umfasste 30 Produktkategorien, darunter sowohl Lebensmittel als auch andere Waren des alltäglichen Bedarfs:

1. Speiseöl (Sonnenblumenöl) pro Liter,
2. H-Milch (2,8 Prozent Fett) pro Liter,
3. Kristallzucker pro kg,
4. Mehl Typ T-550, pro kg,
5. Mehl Typ T-400, pro kg,
6. Schweinehackfleisch (verpackt unter Schutzatmosphäre) pro kg,
7. Ganze Filets pro kg,
8. Joghurt (Becher und Flasche, 180 g/200 g),
9. Halbfester Gouda (am Stück, zum Schneiden) pro kg,
10. Langkornreis pro kg,
11. Spaghetti (500 g),
12. Frische Eier (Klasse M, aus Freilandhaltung, 10 Stück),
13. Schweinenacken ohne Knochen pro kg,
14. Hähnchen-/Puten-Würstchen (verpackt) pro kg,
15. Hamburger-Bacon pro kg,
16. Karotten (lose) pro kg,
17. Bunte Erbsen (lose) ab einem kg,
18. Tomatenpüree (500 ml),
19. Zitronen (lose) pro kg,
20. Gala-Äpfel lose pro kg,
21. Milkschokolade ohne Zusatzstoffe in einer Packung von 80 bis 100 g
22. Sirup mit Zucker pro Liter,
23. Zahnpasta, 125 ml,

13 Odluka o izravnim mjerama kontrole cijena određenih proizvoda u trgovini na malo (in etwa: Entscheidung über direkte Maßnahmen zur Kontrolle der Preise bestimmter Erzeugnisse im Einzelhandel), Narodne Novine 107/2023, 15. September 2023, in kroatischer Sprache abrufbar unter <https://www.zakon.hr/c/vijest/57979/nn-107-2023-%2815.9.2023.%29%2C-odluka-o-izravnim-mjerama-kontrole-cijena-odredenih-proizvoda-u-trgovini-na-malo>.

-
24. Duschgel für Männer und Frauen, 250 ml,
 25. Shampoo ab einem Liter,
 26. Toilettenpapier, dreilagig, 10 Rollen,
 27. Standard-Damenbinden pro Stück,
 28. Standardwindeln pro Stück,
 29. Kartoffeln (5 kg),
 30. Rindernackern mit Knochen pro kg.

Am 1. Januar 2025 wurde die Zahl der erfassten Produktkategorien auf 70 erhöht, um die Erreichbarkeit von Gegenständen des Alltagsbedarfs sicherzustellen.¹⁴ Für die bereits gelisteten bleibt der bisherige Maximalpreis bestehen und ist für alle Produkte der jeweiligen Kategorie anwendbar, während für die hinzugekommenen 40 Produkte der Einzelhandel verpflichtet ist, mindestens ein Produkt der jeweiligen Kategorie zum vorgegebenen Höchstpreis oder günstiger zu verkaufen. Die Produktkategorien wurden dabei auf Basis des Verbraucherwarenkorb und in Zusammenarbeit mit Händlern, Großhändlern und Herstellern bestimmt.

Die Händler sind verpflichtet, Produkte anzubieten, die der Preisbegrenzung unterfallen, diese klar zu kennzeichnen (etwa mit visuellen Markierungen, Prospekten oder Postern) und diese in separaten Regalen oder auf abgegrenzten Flächen anzubieten, sofern die Ladenfläche 400 m² übersteigt, um eine bessere Erkennbarkeit für die Verbraucher zu gewährleisten.

Diese neu hinzugekommenen Produktkategorien sind:

1. Weizenbrot, unverpackt, pro kg,
2. Instant-Polenta, 400–500 g,
3. Feine Getreideflocken, 500 g,
4. Cornflakes, 500 g,
5. Backwaren, pro Stück,
6. Weizengrieß, 1 kg,
7. Gerstenbrei, 1 kg,
8. Trockene Kekse, ohne Füllung, 400 g,
9. Toast, 200–400 g,
10. Nudeln, Penne/Fusilli, 400–500 g,
11. Pancetta, pro kg,
12. Verpackter Schinken, pro kg,

14 Odluka o izravnim mjerama kontrole cijena određenih proizvoda i određenih kategorija proizvoda u trgovini na malo (in etwa: Entscheidung über direkte Preiskontrollmaßnahmen für bestimmte Produkte und bestimmte Produktkategorien im Einzelhandel), Narodne Novine" 17/2025, 3. Februar 2025, in kroatischer Sprache abrufbar unter https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2025_02_17_166.html

-
13. Pastete, 95 – 100 g,
 14. Tiroler Bratwurst, pro kg,
 15. Krainer Bratwurst, pro kg,
 16. Gefrorenes Seehechtfilet, 400 – 500 g,
 17. Gefrorener Seehecht, ohne Kopf, 400 g,
 18. Fischkonserven in Pflanzenöl, 90 – 125 g,
 19. Saure Sahne, 12 Prozent Fett, 180 – 200 g,
 20. Frischer Kuhkäse, halbfett, 500 g,
 21. Butter, 250 g,
 22. Schmalz, pro kg,
 23. Orangen, lose, pro kg,
 24. Pflaumen, entsteint, 500 g,
 25. Rote (gelbe) Zwiebeln, lose, pro kg,
 26. Grünkohl, lose, pro kg,
 27. Lauch, lose, pro kg,
 28. Weißkohl, lose, pro kg,
 29. Erbsen zum Einfrieren, 400 – 500 g,
 30. Gefrorene grüne Bohnen, 400 g,
 31. Rote Bete, geschnitten, im Glas, 650 – 700 g,
 32. Walnusskerne, 500 g,
 33. Orangensaft, kohlenstofffrei, mehrlagige Verpackung, 1 l,
 34. Kaffee, 400 – 500 g,
 35. Fruchtmarmelade, 660 – 690 g,
 36. Bärentraubentee, Filterbeutel und lose,
 37. Apfelessig,
 38. Waschmittel für die Waschmaschine, Pulver, 3 – 4 kg,
 39. Flüssigwaschmittel für die Handwäsche, 400 ml,
 40. Seife.

Unabhängig von den gelisteten Produkten wurden Händler mit dem Gesetz über außerordentliche Preiskontrollmaßnahmen¹⁵ vom 8. März 2025 verpflichtet, neben dem aktuellen auch den vorherigen Verkaufspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder an einem bestimmten

15 Zakon o iznimmim mjerama kontrole cijene, Narodne Novine" 40/2025, in kroatischer Sprache abrufbar unter https://www.zakon.hr/z/842/zakon-o-iznimmim-mjerama-kontrolle-cijena#google_vignette.

Datum anzugeben. Dieses Gesetz bildet zudem den nunmehr ausschließlichen rechtlichen Rahmen für die oben genannten Maßnahmen wie die Festsetzung von Preisobergrenzen und Kennzeichnungspflichten. Das Gesetz enthält darüber hinaus Sanktionsmöglichkeiten, etwa die Einziehung bzw. Beschlagnahme unrechtmäßig erlangter Vorteile. Die oben genannten Verordnungen bleiben bis zum Erlass einer neuen Verordnung auf Basis des Gesetzes in Kraft.

3. Zypern

Nach dem im Jahr 2025 erlassenen Gesetz über die Bestimmung maximaler Einzelhandelspreise von Produkten an bestimmten Verkaufsstätten¹⁶ wurden in Zypern unter Verweis auf das öffentliche Interesse für bestimmte Produkte Höchstverkaufspreise festgelegt, die an Verkaufsstätten gelten, an denen ein objektiv funktionierender Preiswettbewerb nicht möglich ist. Der Minister für Energie, Handel und Industrie wird durch das Gesetz ermächtigt, diese Preisgrenzen für bestimmte Produkte in einem bestimmten Zeitraum festzusetzen. Dies erfolgte mit der Verordnung zur Bestimmung der maximalen Einzelhandelspreise und Verkaufsstätten¹⁷, die am 21. Februar 2025 in Kraft getreten ist. Darin wurde festgelegt, dass der maximale Verkaufspreis für Wasser in 0,5 Liter Flaschen, gekühlt oder ungekühlt, an Flughäfen, in Sportstätten (außer während Veranstaltungen oder Wettbewerben), an Stränden, archäologischen Stätten, Museen, Kinos, Theatern, Freizeitparks, Zoos und Krankenhäusern 0,60 Euro nicht überschreiten darf. Während Wettbewerben oder Veranstaltungen gilt dies für Trinkwasser sowohl in Flaschen als auch in Gläsern. Die Verordnung galt bis zum 31. Dezember 2025, wurde aber durch eine aktualisierte Fassung¹⁸ ersetzt, die bis zum 31. Dezember 2026 anwendbar ist.

Darüber hinaus kann nach Art. 4 des Gesetzes über die Bestimmung von maximalen Groß- und Einzelhandelspreisen in besonderen Fällen aus dem Jahr 2012¹⁹ der Minister für Energie, Handel und Industrie für einen Zeitraum von maximal 45 Tagen Höchstverkaufspreise oder maximale Bruttogewinnmargen für bestimmte Produkte festlegen, wenn besondere Umstände gegeben sind, also etwa Situationen, in denen die Preise dieser Produkte im Inland im Vergleich zu dem, was durch nationale und internationale Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, übermäßig hoch sind oder in denen schwierige wirtschaftliche Bedingungen herrschen, die eine Eindämmung von Preissteigerungen erforderlich machen. Eine solche Preisobergrenze ist derzeit nicht in Kraft. Zu den von dieser Regelung erfassten Produkten gehören Brot, Milch, Wasser und zypriotischer Kaffee. Strom ist ebenfalls erfasst; weitere Produkte enthält die Aufstellung im Anhang des Gesetzes nicht.

16 Gesetz 19(I)/2025, in griechischer Sprache abrufbar unter https://www.cylaw.org/nomoi/arith/2025_1_019.pdf.

17 KDP 57/2025, in griechischer Sprache abrufbar unter https://www.cylaw.org/KDP/data/2025_1_57.pdf.

18 KDP 2/2026, in griechischer Sprache abrufbar unter https://www.cyii.org/document?id=/cy/legis/kdp/arith/2026/2026_1_2.pdf.

19 Gesetz 104(I)/2012, in griechischer Sprache abrufbar unter https://www.cylaw.org/nomoi/enop/non-ind/2012_1_104/full.html.

4. Griechenland

Entsprechend einem gemeinsamen Ministerbeschluss aus dem Jahr 2016²⁰ wurden Preisgrenzen für bestimmte Produkte an spezifischen Verkaufsstätten festgelegt. Diese Verkaufsstätten umfassen Kantinen, Imbissstände, Bars, Cafés, Restaurants und andere Lebensmittelbetriebe sowie Verkaufsautomaten, die in bestimmten Einrichtungen betrieben werden oder sich dort befinden, da an diesen Orten der Preiswettbewerb oft nicht effektiv funktioniert und es zu monopolartigen Bedingungen kommen kann, unter denen Verbraucher wenige Wahlmöglichkeiten haben. Hiervon betroffen sind Wasser in Flaschen mit einem Höchstpreis von 0,50 Euro für 500 ml und 0,75 Euro für 750 ml, Toasts und Sandwiches mit einem Maximalpreis von 1,25 bis 1,45 Euro sowie Kaffee und Tee mit einem Höchstpreis von 1,20 bis 1,45 Euro, jeweils bei einem Verkauf in Schulen und Universitäten, Flughäfen, Sportstätten, archäologischen Stätten, Gerichten, Krankenhäusern und Fernbusbahnhöfen. Diese Regelung ist nicht zeitlich begrenzt.

Ein Gesetz aus dem Jahr 2023²¹ bestimmt darüber hinaus, dass Supermärkte jedwede Preissteigerung von Lieferanten essenzieller oder stark nachgefragter Güter anzeigen müssen (Art. 15). Zudem sieht das Gesetz die regelmäßige Veröffentlichung von Richtpreisen für Obst und Gemüse vor (Art. 17). Die Maßnahmen sind vorübergehend und werden jeweils für einen bestimmten Zeitraum angeordnet. Sie wurden aber in den letzten Jahren immer wieder verlängert. Sie betreffen nicht alle Einzelhändler, sondern lediglich große Supermarktketten mit einem Jahresumsatz von über 90 Millionen Euro. Die betroffenen Kategorien von Lebensmitteln beinhalten Grundnahrungsmittel, stark nachgefragte Lebensmittel sowie Obst und Gemüse. Ursprünglich enthielt das Gesetz auch Bestimmungen zur Kennzeichnung von Produkten von Unternehmen, die an Initiativen zur dauerhaften Preissenkung teilnahmen; diese Maßnahme wurde jedoch nicht verlängert.

Im Jahr 2022 wurde mit Art. 55 des Gesetzes 5045/2023²² zudem das sogenannte „Haushalts-Warenkorb“-Programm eingeführt, das einer zeitlichen Begrenzung unterlag und immer wieder verlängert wurde, bis es schließlich zum Ende des Jahres 2025 auslief.²³ Während dieses Programm keine starren Preislimits festlegte, sollte es Anreize für große Supermarktketten schaffen, Preise freiwillig zu senken. Durch die Zusammenstellung von niedrigpreisigen Grundnahrungsmitteln sollte eine Grundlage für ein Monitoring der Preise geschaffen und die Preise für diese Produkte in einem überschaubaren Rahmen gehalten werden. Die zum Warenkorb gehörenden Produktkategorien wurden durch Beschluss des Ministeriums für Entwicklung festgelegt. Unternehmen, die Supermärkte für Lebensmittel und andere Produkte betreiben oder im Einzelhandel tätig sind und deren jährlicher Gesamtumsatz 90 Millionen Euro pro Jahr übersteigt, waren verpflichtet,

20 Αντικατάσταση του αρ. 137 της υπουργικής απόφασης Α2-718/2014 «Κωδικοποίηση Κανόνων Διακίνησης και Εμπορίας Προϊόντων και Παροχής Υπηρεσιών (Κανόνες ΔΙΕΠΠΥ)», in griechischer Sprache abrufbar unter <https://www.taxheaven.gr/circulars/24129/ario-70776-4-7-2016>.

21 Gesetz 5055/2023, in griechischer Sprache abrufbar unter <https://www.kodiko.gr/nomothesia/document/915427/nomos-5055-2023>.

22 Gesetz 5045/2023, in griechischer Sprache abrufbar unter <https://www.kodiko.gr/nomothesia/document/904922/nomos-5045-2023>.

23 Τέλος στο «Καλάθι του Νοικοκυριού» (in etwa: „Ende des Haushalts-Warenkorbs“), govnews.gr, 2. November 2025, in griechischer Sprache abrufbar unter <https://govnews.gr/oikonomia/320298/telos-sto-kalathi-tou-noi-koyriou/>.

dem Ministerium für Entwicklung in regelmäßigen Abständen eine Liste von Konsumgütern zu melden, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind. Aus jeder im Warenkorb enthaltenen Produktkategorie sollte ein Produkt zu einem erschwinglichen Preis angeboten und die Verbraucher mit geeigneten Mitteln informiert werden. Die konkreten Produkte sowie deren Preise wurden dem Gesetz entsprechend von den Unternehmen frei festgelegt. Außerdem mussten die Unternehmen sicherstellen, dass die Produkte in ausreichender Menge vorrätig waren und den Verbrauchern zur Verfügung standen. Verstöße waren mit Geldstrafen bewehrt.

Auch Unternehmen, die aufgrund ihres Jahresumsatzes nicht zur Übermittlung einer Liste reduzierter Produkte verpflichtet sind, waren berechtigt, freiwillig an dem Programm teilzunehmen.

5. Ungarn

Die ungarische Regierung hat am 1. Februar 2022 einen zeitlich begrenzten Preisdeckel für Grundnahrungsmittel eingeführt. Die Liste der betroffenen Lebensmittel wurde im November 2022 erweitert und die Maßnahme wurde mehrmals verlängert, letztmalig bis zum 1. August 2023. Die Regelung wurde durch den Europäischen Gerichtshofs (EuGH) mit Urteil vom 12. September 2024²⁴ in einem Vorabentscheidungsverfahren als unvereinbar mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse²⁵ angesehen.²⁶

Mit Verordnung von März 2025²⁷ wurden die zulässigen Gewinnmargen für einige Grundnahrungsmittel, die von ungarischen Haushalten häufig erworben werden, auf zehn Prozent gedeckelt. Es handelt sich bei der Maßnahme nicht um die Festlegung eines Höchstpreises, sondern um eine Begrenzung des Aufschlags, den Einzelhändler gegenüber dem Einkaufspreis erheben dürfen. Zusätzlich wurde das Verhältnis zwischen Markenprodukten und Eigenmarken der

24 Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 12. September 2024, Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse – Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – Nationale Regelung, die eine Preisbindung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die Verpflichtung vorsieht, eine bestimmte Menge dieser Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten – Geldbußen, Rechtssache C-557/23 (SPAR Magyarországi Kft. Gegen Bács-Kiskun Vármegyei Kormányhivatal), abrufbar unter <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=290015&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

25 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 geänderten Fassung.

26 Zu diesem Thema vertiefend Busse, Christian, Zulässigkeit und Grenzen mitgliedstaatlicher Eingriffe in die freie Preisgestaltung bei Agrarerzeugnissen Rechtsdogmatische Überlegungen im Lichte der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes, *Przegląd Prawa Rolnego*, Nr. 2 (29) – 2021, S. 135–167, DOI: 10.14746/ppr.2021.29.2.5, abrufbar unter <https://pressto.amu.edu.pl/index.php/ppr/article/download/31006/27413/>.

27 42/2025 (III. 11.) Korm. rendelet az élelmiszerárak csökkentése érdekében szükséges intézkedésekről (in etwa: Maßnahmen zur Senkung der Lebensmittelpreise), in ungarischer Sprache abrufbar unter <https://njt.hu/jogszabaly/2025-42-20-22>.

Supermärkte festgelegt, damit nicht ausschließlich Eigenmarken angeboten werden. Für die Überwachung zuständig ist die Verbraucherschutzbehörde.

Die folgenden Produkte sind von der Regelung betroffen:

1. Hähnchenbrust;
2. Hähnchenschenkel;
3. Hähnchenkeule;
4. Hähnchenflügel;
5. Ganzes Hähnchen;
6. Putenbrust;
7. Schweinskeule;
8. Schweinekotelett;
9. Schweinebauch;
10. Schweinerücken;
11. Schweinespeck;
12. Párizsi (Lyoner Wurst);
13. UHT-Kuhmilch mit 1,5 Prozent Fettgehalt;
14. UHT-Kuhmilch mit 2,8 Prozent Fettgehalt;
15. ESL-Kuhmilch mit 1,5 Prozent Fettgehalt;
16. ESL-Kuhmilch mit 2,8 Prozent Fettgehalt;
17. Butter;
18. Saure Sahne;
19. Naturjoghurt;
20. Fruchtjoghurt;
21. Trappistenkäse;
22. Kuhmilchkäse;
23. Margarine;
24. Sonnenblumen- und Rapsöl;
25. Feines Mehl
26. Kuchenmehl
27. Kristallzucker (Weißzucker);
28. Knoblauch;
29. Speisekartoffeln, ausgenommen Frühkartoffeln;
30. Frische Eier von Hühnern der Art Gallus domesticus (ausgenommen befruchtete Eier zur Brut);

31. Rindfleisch – Weiße Schale (fehérpecsenye);
32. Rindfleisch – Oberschale (marhafelsál);
33. Schweineleber und Schweineleberpastete;
34. Frischkäse, Streichkäse;
35. Äpfel;
36. Birnen;
37. Pflaumen;
38. Trauben;
39. Kohlköpfe;
40. Tomaten;
41. Rote Zwiebeln;
42. Grüne Paprika;
43. Babynahrung.

Die Margenbegrenzung gilt für Einzelhändler, Einkaufszentren und den Online-Handel, aber nur für Unternehmen, deren Hauptgeschäftsfeld der Handel mit Lebensmitteln ist und deren Nettoumsatz eine Million Forint übersteigt. Nach Daten des Opten Business Information Systems seien im März 2025 in Ungarn 197 Unternehmen von der Begrenzung betroffen gewesen.²⁸ Bei Verstoß können Strafen von bis zu fünf Millionen Forint pro Produktkategorie verhängt werden. Gestützt wird die Maßnahme auf Befugnisse der Regierung aus Art. 53 des Grundgesetzes Ungarns.²⁹

Die EU-Kommission hat im Juni 2025 aufgrund der Einführung der Margenbegrenzung gegen Ungarn zwei Vertragsverletzungsverfahren³⁰ eingeleitet, da die Beschränkung von Preisspannen für alle nicht-ungarischen Unternehmen, jedoch nur für wenige ungarische Unternehmen gelte und somit ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV vorliege. Ungarn habe die Spanne zwischen den Einkaufs- und den Verkaufspreisen bestimmter Produkte auf ein derart niedriges Niveau beschränkt, dass die Unternehmen ihre Kosten nicht mehr decken könnten und nicht-ungarische Einzelhändler gezwungen seien, ihre Produkte verlustbringend zu veräußern. Ungarn

28 Ádám, Gulyás, Ezeket a cégeket fogja érinteni az árresztó a kormány rendelete alapján (in etwa: Diese Unternehmen werden gemäß der Regierungsverordnung von der Margenbegrenzung betroffen sein), 14. März 2025, telex.hu, in ungarischer Sprache abrufbar unter <https://telex.hu/gazdasag/2025/03/14/arrsstop-kiskereskedelem-uzletek-bevetel>.

29 The Fundamental Law of Hungary (as in force on 23 December 2020), Veröffentlichung zu Informationszwecken, in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.parlament.hu/documents/125505/138409/Fundamental+law/>.

30 Für den Lebensmittelbereich; Price margin restrictions for food retail in Hungary, INFR(2025)2052, Übersicht abrufbar unter [https://ec.europa.eu/implementing-eu-law/search-infringement-decisions/?langCode=DE&version=v1&typeOfSearch=byCase&refId=INFR\(2025\)2052](https://ec.europa.eu/implementing-eu-law/search-infringement-decisions/?langCode=DE&version=v1&typeOfSearch=byCase&refId=INFR(2025)2052), sowie für Drogerieprodukte: Price margin restrictions for drugstore retail in Hungary, INFR(2025)2102, Übersicht abrufbar unter [https://ec.europa.eu/implementing-eu-law/search-infringement-decisions/?langCode=DE&version=v1&typeOfSearch=byCase&refId=INFR\(2025\)2102](https://ec.europa.eu/implementing-eu-law/search-infringement-decisions/?langCode=DE&version=v1&typeOfSearch=byCase&refId=INFR(2025)2102).

habe zwar geltend gemacht, dass die Differenz zwischen dem Beschaffungspreis und dem Verkaufspreis dem Gewinn der betroffenen Unternehmen entspreche, habe aber nicht berücksichtigt, dass den Unternehmen auch erhebliche zusätzliche Kosten, z. B. für Personal, Immobilien und Steuern, entstünden.³¹ Die Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen und die entsprechende Verordnung weiterhin in Kraft.

6. Lettland

Im Jahr 2025 wurden in Lettland Gesetzesänderungen diskutiert, die durch die Beschränkung un-fairer Handelspraktiken Preiserhöhungen und Margen begrenzen sollten. In diesem Zuge sollte auch ein Gesetz ausgearbeitet werden, das Preisgrenzen für den täglichen Warenkorb regelt, Mindestpreise für bestimmte Produktkategorien festlegt und ein digitales Preisvergleichs-Tool ein-führt. Zudem sollten Möglichkeiten geschaffen werden, Lebensmittel mit abgelaufenem Mindest-haltbarkeitsdatum weiterhin im Einzelhandel anzubieten.

Am 27. Mai 2025 wurde nach Informationen des lettischen Wirtschaftsministeriums³² eine Ver-einbarung über den Handel mit Lebensmitteln vom Wirtschaftsministerium, dem Landwirt-schaftsministerium, der lettischen Industrie- und Handelskammer, dem lettischen Verband der Lebensmitteleinzelhändler, dem lettischen Zentralverband der Milchbauern, dem Kooperations-rat der landwirtschaftlichen Organisationen und dem Verein „Zemnieku saeima“ („Bauernparla-ment“) unterzeichnet, um die Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln zu fördern, den Anteil lokaler Produkte zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen Einzelhändlern und Erzeugern zu stärken. Diese wurde in Kooperation mit Vertretern der Lebensmittelindustrie erarbeitet. We-sentliche Elemente sind zum einen die Verpflichtung der Einzelhändler, in jeder von zehn defi-nierten Kategorien von Grundnahrungsmitteln mindestens ein Produkt zu einem niedrigen Preis anzubieten („Niedrigpreis-Warenkorb“). Diese sollen regelmäßig ausgetauscht werden, damit nährstoffreiche Lebensmittel zu günstigen Preisen angeboten werden.

Im Juni 2025 hatten nach Informationen des lettischen Wirtschaftsministeriums³³ die großen Ein-zelhandelsketten bereits Warenkörbe mit niedrigpreisigen Lebensmitteln entsprechend der Ver-einbarung in ihr Angebot aufgenommen. Die Produkte seien deutlich gekennzeichnet gewesen und es wurden Informationen vor Ort, online und in Prospekten zur Verfügung gestellt. Das An-gebot sollte wöchentlich aktualisiert werden, um Auswahl und Abwechslung für die Konsumenten sicherzustellen. Erste Erkenntnisse von Preisbeobachtungen durch das Zentrum für Verbrau-cherschutz hätten positive Preisentwicklungen gezeigt, genauere Schlussfolgerungen könnten aber erst gezogen werden, wenn mehr Daten erhoben worden seien. Die Kampagne solle

31 Europäische Kommission, Vertragsverletzungsverfahren im Dezember: wichtigste Beschlüsse, Kommission for-dert Ungarn auf, von Beschränkungen der Preisspannen im Lebensmittel- und Drogerieeinzelhandel abzusehen, die dem Binnenmarkt zuwiderlaufen, Pressemitteilung vom 11. Dezember 2025, abrufbar unter https://ec.eu-ropa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_25_2745.

32 Republic of Latvia, Ministry of Economics, Memorandum Signed to Improve Food Product Availability, 27. Mai 2025, in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.em.gov.lv/en/article/memorandum-signed-improve-food-product-availability>.

33 Republic of Latvia, Ministry of Economics, PTAC: the price basket becomes more affordable for consumers, 4. Juli 2025, in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.em.gov.lv/en/article/ptac-price-basket-becomes-more-affordable-consumers>.

langfristige Wirkung entfalten und auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Staat, Handel und Erzeugern aufbauen.

7. Rumänien

Im Jahr 2023 hat die rumänische Regierung eine Notfallverordnung³⁴ beschlossen, um den übermäßigen Anstieg der Preise für bestimmte Lebensmittel und Agrarerzeugnisse zu begrenzen. Diese Maßnahme, die ursprünglich auf ein Jahr begrenzt war, wurde mit Gesetz vom 8. Januar 2024³⁵ bestätigt und zuletzt bis Juni 2026 verlängert. Sie sieht vor, die Gewinnspannen der verarbeitenden Betriebe, der Großhändler und Einzelhändler zu begrenzen. Für verarbeitende Unternehmen darf der maximale Aufschlag 20 Prozent der Produktionskosten betragen. Für Großhändler ist der kumulierte Aufschlag entlang der gesamten Vertriebskette auf maximal fünf Prozent des Einkaufspreises zuzüglich der entstehenden Betriebskosten begrenzt. Einzelhändler und Abholgroßmärkte können maximal 20 Prozent des Einkaufspreises zuzüglich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Kosten aufschlagen.

Gegenstand der Regelung sind 17 Lebensmittel, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind:

1. Einfaches Weißbrot, 300 – 500 g, keine Spezialitäten,
2. Trinkmilch 1 l, Fettgehalt 1,5 Prozent, außer UHT-Milch,
3. Telemea-Käse in Großpackung,
4. Einfacher Kuhmilchjoghurt, 3,5 Prozent Fett, Höchstgewicht 200 g,
5. Weißes Weizenmehl bis zu 1 kg,
6. Maismehl bis zu 1 kg,
7. Hühnereier der Größe M,
8. Sonnenblumenöl bis zu 2 l,
9. Frisches Hühnerfleisch (ganze Hühner, Hähnchenschnitzel, ganze Hähnchenschenkel mit Knochen, Hähnchenflügel in Standardausführung),
10. Frisches Schweinefleisch (Schweinelende, Schweinekeule mit und ohne Knochen, Schweineschulter),

34 Notfallverordnung Nr. 67 vom 30. Juni 2023, ordonanță de urgență privind instituirea unei măsuri cu caracter temporar de combatere a creșterii excesive a prețurilor la unele produse agricole și alimentare (in etwa: Einführung einer vorübergehenden Maßnahme zur Bekämpfung übermäßiger Preiserhöhungen für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse), Monitorul Oficial Nr. 602 vom 30. Juni 2023, in rumänischer Sprache abrufbar unter <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/271810>.

35 Gesetz Nr. 10 vom 8. Januar 2024, Lege pentru aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 67/2023 privind instituirea unei măsuri cu caracter temporar de combatere a creșterii excesive a prețurilor la unele produse agricole și alimentare, precum și pentru stingerea unor obligații fiscale datorate de cooperativele agricole (in etwa: Gesetz für die Genehmigung der Notstandsverordnung Nr. 67/2023 der Regierung über die Einführung einer vorübergehenden Maßnahme zur Bekämpfung übermäßiger Preiserhöhungen einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse sowie zur Löschung einiger Steuerverpflichtungen landwirtschaftlicher Genossenschaften), in rumänischer Sprache abrufbar unter <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/278022>.

-
11. Frisches Gemüse, lose (Tomaten, Zwiebeln, Gurken, getrocknete Bohnen, Karotten, Paprika und Peperoni sowie Knoblauch),
 12. Frisches Obst, lose (rote und goldene Äpfel, Pflaumen, Birnen und Tafeltrauben),
 13. Frische weiße Kartoffeln, lose,
 14. Weißer Kristallzucker bis zu 1 kg,
 15. Saure Sahne – 12 Prozent Fett,
 16. Butter bis zu 250 g,
 17. Marmelade / Fruchtkonfitüre bis zu 350 g.

8. Polen

In Polen besteht dem Grunde nach die gesetzliche Möglichkeit, Höchstpreise für Lebensmittel festzulegen. Allerdings sind derartige Regelungen aktuell nicht in Kraft und bleiben ein Werkzeug für außergewöhnliche Situationen. Die entsprechende Regelung findet sich in Art. 538 des polnischen Zivilgesetzbuchs³⁶, der bestimmten Behörden erlaubt, für Güter eines bestimmten Typs oder einer bestimmten Art einen Höchstpreis festzusetzen. Dieser Preisdeckel greift in das Recht der Handelsparteien ein, den Preis beim Vertragsschluss selbst festzulegen und dient dem Schutz von Verbrauchern vor überhöhten Preisen, insbesondere in Notfallsituationen wie Naturkatastrophen oder bei einem nationalen Notstand. Eine weitere Rechtsgrundlage stellt Art. 8 des Gesetzes über besondere Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Eindämmung von COVID-19, anderen Infektionskrankheiten sowie der dadurch verursachten Krisensituationen³⁷ vom 2. März 2020 dar, das dem Wirtschaftsminister in Abstimmung mit den Ministern für Gesundheit und Landwirtschaft erlaubt, Maximalpreise oder maximale Profitmargen für ausgewählte Güter oder Dienstleistungen zu bestimmen, die etwa für die Wahrung der Sicherheit und Gesundheit bzw. der Lebenshaltungskosten der Haushalte unabdingbar sind, darunter auch Lebensmittel.

36 Kodeks cywilny, Gesetz vom 23. April 1964, Fassung vom 4. Dezember 2025, in polnischer Sprache abrufbar unter <https://sip.lex.pl/akty-prawne/dzu-dziennik-ustaw/kodeks-cywilny-16785996>.

37 Ustawa z dnia 2 marca 2020 r. o szczególnych rozwiązaniach związanych z zapobieganiem, przeciwdziałaniem i zwalczaniem COVID-19, innych chorób zakaźnych oraz wywołanych nimi sytuacji kryzysowych, in polnischer Sprache abrufbar unter <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20200000374>.